

Musterklausel für 60 Minuten-Formate (Märchenfilme (FSK 0)) zur Anwendbarkeit GVR (Bestandteil der Verträge zwischen Vertragspartner (Produzent) und GVR-Berechtigten):

§ XX Nachvergütungen/Folgevergütung

- a) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten („ARD-Anstalten“), die Degeto und die Produktionsallianz haben mit verschiedenen Verbänden gemäß § 36 UrhG Gemeinsame Vergütungsregelungen für fiktionale Märchenfilme (FSK 0) mit einer beauftragten Länge von ca. 60 Minuten, die als vollfinanzierte oder teilfinanzierte Auftragsproduktion der ARD-Anstalten bzw. der Degeto realisiert werden, (nachfolgend „GVR“ genannt) abgeschlossen. Sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist, findet die nachfolgend ausgewählte GVR Anwendung und ist als **Anlage X** Bestandteil dieses Vertrages:

- ☐ für das Gewerk Regie, die mit dem Bundesverband Regie (BVR) am 12.06.2023 abgeschlossenen GVR für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen.
- ☐ für das Gewerk Schauspiel, die mit dem Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) am 31.03.2026 abgeschlossene „BFFS-ARD-Schauspiel GVR“ u. a. für den Bereich der fiktionalen Märchenfilme (FSK 0) die als Auftragsproduktionen für Haupt- und Nebendarstellerinnen/Haupt- und Nebendarsteller sowie für Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspieler,

- Bitte auswählen, welches Gewerk betroffen ist -

Die GVR sehen insbesondere vor, dass die aus der GVR-Berechtigten (nachfolgend „Berechtigte“ genannt) den über die Regelnutzung (reguläres/großes Paket) hinausgehenden Nutzungen bzw. Verwertungen der Produktion gegenüber den ARD-Anstalten (bzw. den Vertriebsgesellschaften) zustimmen und hierfür von diesen und im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel über die deska Deutsche Schauspielkasse GmbH („deska“) eine gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) erhalten.

- b) Die sich aus der jeweiligen GVR ergebenden Ansprüche des Berechtigten auf gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) zuzüglich der ggf. darauf entfallenden Beiträge zur Künstlersozialkasse und Arbeitgeberanteile zur Pensionskasse für Freie Mitarbeiter richten sich allein gegen die jeweils ausstrahlende ARD-Anstalt.
- c) Der Berechtigte ist verpflichtet, seine für die Abrechnung erforderlichen Daten im GVR-Degetokatalog zu erfassen. Für die Datenerfassung übermittelt die Degeto dem Berechtigten die Zugangsdaten zum GVR-Degetokatalog an die vom Berechtigten gegenüber dem Produktionsunternehmen hierfür anzugebende E-Mail-Adresse.

xxxxx@xxxx.xx

Einzelheiten zur Registrierung, Hilfestellungen zur Datenerfassung sowie insbesondere zur erweiterten Mitwirkungsverpflichtung des Berechtigten, im Fall, dass dieser zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Produktion noch keine Aufforderung von der Degeto zur Eingabe der o. g. Informationen bekommen hat, sind dem Hinweisblatt zum GVR-Degetokatalog (**Anlage XY**) zu entnehmen, dass diesem Vertrag zu Grunde gelegt wird. Die Daten des Berechtigten können der Degeto ausschließlich über den GVR-Degetokatalog übermittelt werden.

Die Degeto ist berechtigt, die vorgenannten Informationen den jeweils nutzenden ARD-Anstalten und im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel der deska zu übermitteln. Dem Berechtigten ist, im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel, gleichfalls bewusst, dass eine entsprechende Datenübermittlung auch von der deska an die ARD-Anstalten bzw. die Degeto erfolgen kann.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) sowie lit. f) DSGVO.

Die Daten dienen der Abwicklung der Ansprüche auf Auskunft und der gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung), die sich aus der jeweiligen GVR ergeben.

- d) Der Berechtigte ist verpflichtet, jegliche Änderung der o. g. Informationen unaufgefordert im GVR-Degetokatalog zu erfassen. Eine anderweitige Übermittlung von Änderungen ist nicht möglich. Aktuelle Daten sind Voraussetzung für die Zahlung der gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung). Im Übrigen gelten - soweit in der jeweiligen GVR aufgeführt - die dortigen Mitwirkungspflichten des Berechtigten.
- e) Dem Berechtigten ist bewusst, dass im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangte personenbezogene Daten des Berechtigten im erforderlichen Umfang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Produzenten an die Degeto - im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel und die deska - sowie ggf. zur Verarbeitung und Weitergabe an die ARD-Anstalten bzw. ARD-Werbegesellschaft/en (sowie Vertriebsgesellschaften) übermittelt werden. Der Berechtigte hat Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung nach den gesetzlichen Vorgaben.
- f) Der Berechtigte ist weiterhin verpflichtet, die gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) selbst zu versteuern und ggf. darauf anfallende Beiträge zur Sozialversicherung selbst zu entrichten soweit die jeweils auszahlende ARD-Anstalt nicht ihrerseits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Abführung von Steuern und Beiträgen verpflichtet ist (z. B. § 13 b UStG, § 50 a EStG, Pensionskasse).
- g) Der Anspruch auf die gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütungen (Nachvergütung/Folgevergütung) kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- h) Im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel gilt:
Der Berechtigte erklärt sein Einverständnis, dass die Zahlung des Ausschüttungsbetrages für alle Berechtigten durch die ARD-Anstalten mit schuldbefreiender Wirkung auf das von der deska zu benennende Anderkonto erfolgt und die Auszahlung und Abrechnung durch die deska entsprechend dem Verteilschema gemäß Anlage 1 der GVR für das Gewerk Schauspiel vorgenommen wird, soweit dies mit der deska vereinbart ist.

Die Anwendung der vorgenannten Regelungen bzgl. der am 31.03.2026 abgeschlossenen „BFFS-ARD-Schauspiel-GVR“ steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der zuständigen ARD-Gremien.